



JUNO

Zentrum für Getrennt- und Alleinerziehende
Bloch-Bauer-Promenade 20/5
1100 Wien
www.alleinerziehen-juno.at

Befreiungen und Steuern

für Alleinerziehende in Wien

Handout zum Info-Video



Hinweis:

Im Sozialsystem ändert sich ständig etwas. V.a. die genauen Beträge und Einkommensgrenzen werden regelmäßig angepasst. Die hier angeführten Zahlen sind somit als Richtwert zu verstehen, die genauen aktuellen Zahlen findet man im Internet.

Es kann auch sein, dass hier nicht sämtliche Details zu allen Beihilfen aufgeführt sind, da manche Details in Bestimmungen nicht öffentlich zugänglich sind, sondern erst durch Einzelfälle sichtbar werden. Wir freuen uns immer über „Insider-Informationen“ und Ergänzungen der hier angeführten Infos. Die Informationen hier und im Info-Video wurden bewusst für Alleinerziehende zusammengestellt, deswegen fehlen teilweise Details, die für Alleinerziehende nicht relevant sind, für Andere aber u.U. schon. Für Tippfehler o.ä. wird keine Haftung übernommen.

Befreiungen

Rezeptgebührenbefreiung

- Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger

Befreiung von den Essenskosten in Kinderbetreuungseinrichtungen (MA 11)

- Beantragung bei der zuständige Rechtsvertretung der Wiener Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Wohnbezirk

Ermäßigung oder Zuschuss zum Elternbeitrag – Hort (städtisch- MA10 & privat)

- Beantragung bei der Servicestelle der Wiener Kindergärten (MA 10)

GIS-Gebührenbefreiung

- Antrag an die GIS mit allen erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen

Steuerliche Maßnahmen

Kinderabsetzbetrag

- Absetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen

Familienbonus Plus (FB+)

- 1500€ pro Kind und Jahr Einkommenssteuer-Reduzierung für die Dauer des Fam.beihilfe-Bezugs, ab dem 18. Geburtstag reduzierter Betrag
- Beantragung während des Jahres bei der*dem Arbeitgeber*in ODER
- Beantragung nach Ablauf eines Jahres im Rahmen der Arbeitnehmer*innenveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung

- Antragsberechtigt sind sowohl der*die Familienbeihilfeberechtigte als auch der*die Unterhaltsverpflichtete, der*die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und dem*der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
- Varianten der Aufteilung:
 - Herrscht Einvernehmen, kann der Familienbonus Plus im Verhältnis 1.500/0 € (100/0 %) oder 750/750 € (50/50 %) aufgeteilt werden
 - Herrscht kein Einvernehmen, so wird der Familienbonus Plus im Verhältnis 750/750 € (50/50 %) aufgeteilt
- Übergangs-Variante für getrennt lebende Eltern (bis Ende 2021) im Verhältnis 90/10 %, folgende Voraussetzungen gelten:
 - Die/der Antragsteller*in hat während des Kalenderjahres mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für das Kind und zumindest 1.000 Euro gezahlt
 - Das Kind war am 1. Jänner des Jahres noch nicht 10 Jahre alt (Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe noch nicht 16 Jahre alt)
 - Die Kinderbetreuung erfolgte in einer dem Gesetz entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person
 - Diese Variante kann nur über die Arbeitnehmer*innenveranlagung geltend gemacht werden
- Wenn der Familienbonus Plus nicht ausgeschöpft werden kann, weil das Gehalt so niedrig ist, dass man keine Einkommenssteuer zahlt, kann der Kindermehrbeitrag in Höhe von bis zu 250€ pro Kind und Jahr in Anspruch genommen werden

Alleinerzieher*innenabsetzbetrag

- 494 € pro Kind und Jahr, bei mehreren Kindern gestaffelte Beträge
- Beantragung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt (entweder monatlich über den Arbeitgeber geltend machen oder jährlich über die Arbeitnehmer*innenveranlagung)
- Wenn man kein einkommenssteuerpflichtiges Einkommen hat, bekommt man den gesamten Betrag ausbezahlt! (Achtung: Arbeitnehmer*innenveranlagung und damit der Alleinerzieher*innenabsetzbetrag kann bis zu 5 Jahre rückwirkend gemacht werden)

Unterhaltsabsetzbetrag

- Beantragung des Unterhaltzahlers beim Wohnsitzfinanzamt mit der Arbeitnehmer*innenveranlagung

Schnelle Hilfen

Unbürokratische einmalige finanzielle Unterstützung in akuten Notlagen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL)

- Beantragung beim zuständigen Sozialzentrum (MA 40)
- im Einzelfall und nach individueller Prüfung können Menschen in einer Notlage eine Förderung erhalten (z.B. Mietrückstände -zur Abwendung einer Delogierung)

Caritas Sozialberatung

- Sachspenden und finanzielle Aushilfen im Rahmen der Möglichkeiten

Soforthilfefonds - Licht ins Dunkel

- Für Familien, die unverschuldet in Not geraten sind, wenn die öffentlichen Stellen und Behörden nicht genug Unterstützung leisten können

Unbürokratische Unterstützung - Rotes Kreuz

- Einmalige finanzielle und materielle Überbrückungshilfe, wenn staatliche Möglichkeiten bereits ausgeschöpft sind und der Hauptwohnsitz in Wien ist

Lions Club

- schriftlicher Antrag mit kurzer Darstellung der Notsituation und den notwendigen Unterlagen entweder per Post oder per E-Mail

Mission Hoffnung für notleidende Kinder in Österreich

- Bezahlen von Rechnungen für notwendige Anschaffungen, Übernahme von Kosten für Therapien der Kinder, Selbstbehalte für die Pflege der Kinder zu Hause

Familienhärteausgleich

- Finanzielle Unterstützung, wenn eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- Ansuchen ist schriftlich oder per Mail an das Familienministerium zu stellen

Stiftung „Fürs Leben“ - Samariterbund

- hilft kranken Kindern (und Jugendlichen bis 16 Jahren) hilfsbedürftiger Eltern, welche die medizinische Versorgung nicht mehr finanzieren können

Verein „Nein zu Krank und Arm“

- Soforthilfefonds als Sofort- und Direkthilfe für kranke, armutsbetroffene Erwachsene und Kinder (v.a. Therapiefinanzierung)

Einzelnothilfe - Verein M.U.T.

- Für Familien und Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund

VERBUND-Stromhilfefonds der Caritas

- Energieberatung, Gerätetausch, Überbrückungsfinanzierung von Stromrechnungen